**Bekanntmachung**

**2. Nachtragssatzung**

zur Änderung der Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung

und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Niebüll

**(Straßenbaubeitragssatzung) vom 20.01.2009**

Aufgrund es § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 24.01.2019 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

**Artikel 1**

Änderung der Straßenbaubeitragssatzung vom 20.01.2009

Die Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Niebüll wird wie folgt geändert:

**§ 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil)

1. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a), für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e) sowie für Böschungen, Schutz-, Stützmauern und Bushaltebuchten [§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 h) u. i)] an Straßen, Wegen und Plätzen,

a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen),

bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m 53 v. H.

b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupt-erschließungsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m, 25 v. H.

c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m 10 v. H.

2. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d und g sowie Ziff. 4 und 5) an Straßen, Wegen und Plätzen,

a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen   
(Anliegerstraßen), 53 v. H.

b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen   
(Haupterschließungsstraßen), 35 v. H.

c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder

überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 30v. H.

3. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f) an Straßen, Wegen und Plätzen,

a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen   
(Anliegerstraßen), 53 v. H.

b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen   
(Haupterschließungsstraßen), 35 v. H.

c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 30 v. H.

4. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen sowie den Ausbau und die Erneuerung von vorhandenen Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6),

a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen   
(Anliegerstraßen), 53 v. H.

b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen   
(Haupterschließungsstraßen), 35 v. H.

c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 20 v. H.

5. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen sowie den Ausbau und die Erneuerung vorhandener Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)

40 v. H.

6. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen sowie den Ausbau und die Erneuerung von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) 53 v. H.

**Artikel II**

1. Der § 7 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt

Ab dem 26.01.2018 entsteht keine sachliche Beitragspflicht mehr.

Im Übrigen ist diese Satzung aber –insbesondere für Beitragsansprüche, die vor dem Stichtag 26.01.2018 entstanden sind in der Form dieser Nachtragssatzung –weiter anzuwenden.

**Artikel III**

(1) Diese 1. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.10.2017 in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Niebüll, den \_24.01.2019\_\_\_\_\_\_\_\_ (L.S.)

gez. Wilfried Bockholt

- Bürgermeister -